

**Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang Computational
Logic
an der Technischen Universität Dresden**

(Entwurf vom 05.07.2002)

Aufgrund von §24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz — SächsHG) vom 11. Juni 1999 (Sächs.GVBl. S. 293) erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Prüfungsordnung als Satzung.

(Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.)

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Akademische Grade

Die Masterprüfung bildet den weiterführenden berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluß des internationalen Masterstudiengangs Computational Logic. Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dresden den akademischen Grad “Master of Science” (abgekürzt M.Sc). In dem Zeugnis und dessen englischsprachige Übersetzung wird vermerkt, dass der akademische Grad im internationalen Masterstudiengang Computational Logic erworben wurde.

§2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Studenten, die die Studienvoraussetzungen nach §3 Abs. 1 zweiter Anstrich der zugehörigen Studienordnung an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen in der Regel ein Semester der Regelstudienzeit an einer ausländischen Hochschule studieren. Die vorliegende Prüfungsordnung und die zugehörige Studienordnung gewährleisten, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester. Es umfasst in Module strukturierte Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika) mit einem Gesamtumfang 90 ECTS-Punkten (credit points; abgekürzt cr). Das vierte Semester ist für die Anfertigung der Masterarbeit vorgesehen.
- (3) Das Studium schließt mit der Masterprüfung ab.

§3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Masterprüfung (§16) besteht aus den Fachprüfungen, der Masterarbeit und ihrer Verteidigung. Fachprüfungen können aus mehreren Teilfachprüfungen bestehen. Prüfungen¹ können in mündlicher oder schriftlicher Form abgenommen werden (§§7 bis 10). Die Prüfungssprache ist in der Regel Englisch. Studenten können mündliche Prüfungen in deutscher Sprache ablegen.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend im Anschluss an die betreffende Lehrveranstaltung abgenommen. Einzelne Module können mit einer fachübergreifenden Fachprüfung abschließen. Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von ECTS-Punkten gemessen.
- (3) Der Kandidat hat sich für die Teilnahme an den Prüfungen innerhalb der jeweils vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Fristen einzuschreiben. Die Fristen für die Einschreibung sowie die Termine der Prüfungen werden in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn der Einschreibung, durch Aushang bekannt gegeben.
- (4) Die Masterprüfung ist bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen. Ist die Masterprüfung nicht innerhalb von zwei Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt, gilt sie als erstmals nicht bestanden. Eine nicht bestandene Masterprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden.

§4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten und die Organisation der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Er kann organisatorische Aufgaben dem Prüfungsamt übertragen.
- (2) Der Ausschuss besteht aus einem Professor als Vorsitzenden, zwei weiteren Hochschullehrern, von denen einer der Stellvertreter des Vorsitzenden ist, einem akademischen Mitarbeiter und einem Studenten, die alle Mitglieder der Fakultät Informatik sein müssen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat gewählt. Der Student wird vom Fakultätsrat im Benehmen mit dem Fachschaftsrat auf ein Jahr, der akademische Mitarbeiter und die Professoren werden auf drei Jahre bestellt. Ferner wird für den Studenten ein Vertreter — gleichfalls auf ein Jahr — bestellt.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und der zugehörigen Studienordnung eingehalten werden. Er veranlasst die Aufstellung und rechtzeitige Bekanntgabe der Prüfungstermine und achtet auf eine sinnvolle Staffelung der Prüfungen. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung von Studienzeiten und Prüfungsergebnissen und gibt Anregungen zur Reform von Prüfungs- und Studienordnungen. Er ist ferner verantwortlich für die Offenlegung der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.

¹Der Terminus “Prüfung” bedeutet im weiteren “Fachprüfung”, wenn eine Fachprüfung nicht aus mehreren Teilfachprüfungen besteht, sonst “Teilfachprüfung”.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.
- (5) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ist rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einzuladen, es ist ein Protokoll anzufertigen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind durch dessen Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Entscheidungen über Anträge eines Kandidaten sind diesem unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten unter Angabe von Gründen und versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

§5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den einzelnen Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer. Für die Masterarbeit und die mündlichen Prüfungen kann der Kandidat rechtzeitig gem. §3 Abs. 3 und §10 Abs. 8 Prüfer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (2) Zu Prüfern dürfen — falls nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern — nur Hochschullehrer bestellt werden, die in dem zu prüfenden Lehrfach eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Akademische Mitarbeiter können zu Prüfern bestellt werden, sofern sie zur eigenverantwortlichen, selbständigen Lehre für das betroffene Lehrfach berechtigt oder durch den Dekan beauftragt sind.
- (3) Zum Prüfer und bei mündlichen Prüfungen zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens den Abschluss als Diplom-Informatiker oder einen anderen vergleichbaren Abschluss besitzt.
- (4) Prüfer und Beisitzer sind durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

- (1) Zu Prüfungen der Masterprüfung kann ein Kandidat nur zugelassen werden, wenn er für den Masterstudiengang Computational Logic an der Technischen Universität eingeschrieben ist
 2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach §16 erfüllt,
- (2) Zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Student in einer durch den Prüfungsausschuss festgelegten Form anzumelden. Der Prüfungsausschuss regelt das Verfahren für die Meldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen sowie die technischen und organisatorischen Fragen. Die Fristen für die Anmeldung werden zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt gegeben. Die Kandidaten haben bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin das

Recht zum Rücktritt von der Prüfung. Dies entbindet nicht von der Fristenregelung zur Ablegung von Prüfungen gemäß §3 Abs. 4.

- (3) Die Zulassung zu einer Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - (a) die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - (b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - (c) der Kandidat in demselben oder einem verwandten Studiengang die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 - (d) der Kandidat die Prüfung durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zur Prüfung oder deren Ablegen endgültig nicht bestanden hat.

§7 Formen der Prüfungen

- (1) Prüfungen können die Form einer mündlichen Prüfung (§8), einer Klausurarbeit (§9) oder einer Masterarbeit und deren Verteidigung (§10) haben.
- (2) Macht ein Kandidat glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag zu gewährleisten, dass diese Leistungen in einer anderen als der geforderten Form erbracht werden können. Gegebenenfalls kann der Antrag für mehrere oder alle Prüfungen der Masterprüfung zugleich gestellt werden.
- (3) Prüfungen sind nicht öffentlich mit Ausnahme von §8 Abs. 5 und §10 Abs. 8.

§8 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge im Prüfungsgebiet erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über das erforderliche Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird der Kandidat grundsätzlich von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung beteiligten Prüfer.
- (3) In der Regel beträgt die Dauer einer mündlichen Prüfung mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten.
- (4) Bei mündlichen Prüfungen ist ein Protokoll anzufertigen, das insbesondere die Begründung der Note erkennen lässt. Die Bewertung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (5) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat oder ein Prüfer verweigert seine Zustimmung. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§9 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den geläufigen Methoden eines Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann.
- (2) In der Regel beträgt die Dauer einer Klausurarbeit mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten.
- (3) Bei Klausurarbeiten ist ein Protokoll anzufertigen, das insbesondere die Namen der Prüfer, der Aufsichtsführenden, eine Anwesenheitsliste und die Aufgabenstellungen enthält. Die Frist für die Bewertung einer Klausurarbeit einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beträgt sechs Wochen ab Prüfungstermin.

§10 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus der Computational Logic oder deren Anwendungen selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel von einem Hochschullehrer der Fakultät Informatik gestellt, der auch für die Betreuung während der Bearbeitung verantwortlich ist. Für die Betreuung kann ein akademischer Mitarbeiter eingesetzt werden. Eine Bearbeitung oder Betreuung außerhalb der Fakultät Informatik erfordert die Zustimmung des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu unterbreiten.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird erst dann ausgegeben, wenn der Kandidat gemäß §6 zur Masterprüfung zugelassen ist und mindestens 75 der insgesamt 90 erforderlichen er des ersten Teils der Masterprüfung erworben hat. Die Ausgabe des Themas erfolgt formal über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist in den Prüfungsunterlagen festzuhalten. Bei Vorliegen der in Satz 1 genannten Voraussetzungen hat ein Kandidat auf Antrag hin das Recht, innerhalb von vier Wochen ein Thema für die Masterarbeit zu erhalten.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom verantwortlichen Hochschullehrer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Bearbeitungszeit beträgt in diesem Fall wieder sechs Monate. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit im Einzelfall auf begründeten Antrag des Kandidaten hin und mit Zustimmung des verantwortlichen Hochschullehrers um höchstens drei Monate verlängern.

- (6) Die Masterarbeit hat am letzten Tag der Frist beim Prüfungsamt in drei Exemplaren vorzuliegen, andernfalls gilt sie als mit “nicht bestanden” bewertet. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit — bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Beurteilung in Gutachtenform und die Bewertung der eingereichten Masterarbeit erfolgen in der Regel durch zwei Prüfer. Einer der Prüfer soll der verantwortliche Hochschullehrer sein, der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen; ist eine der Bewertungen “nicht bestanden” (Note 5,0), so entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen. Die Beurteilungen sind dem Prüfungsamt innerhalb eines Monats nach Einreichung zuzuleiten. Der Kandidat hat das Recht, auf Antrag hin die Gutachten einzusehen; dazu ist ihm spätestens eine Woche vor der Verteidigung Gelegenheit zu geben.
- (8) Die Masterarbeit ist vor einer Prüfungskommission grundsätzlich öffentlich zu verteidigen. Zur Verteidigung wird nur zugelassen, wer im ersten Teil der Masterprüfung 90 cr gemäß §16 Abs. 2 erworben hat. Die Verteidigung kann frühestens zwei Wochen nach Abgabe der Arbeit erfolgen, sie sollte aber sechs Wochen nach Abgabe erfolgt sein. Der Prüfungskommission gehören mindestens der verantwortliche Hochschullehrer, der Zweitgutachter, ein Beisitzer und ggf. der für die Betreuung gemäß Abs. 2 eingesetzte akademische Mitarbeiter an. Zur Verteidigung ist spätestens sieben Tage vor dem Verteidigungstermin mit den erforderlichen Angaben durch Aushang einzuladen. Die Verteidigung ist auf einem vom Prüfungsamt ausgegebenen Formular zu protokollieren. Wird die Verteidigung mit “nicht ausreichend” (Note 5,0) bewertet, so ist sie gemäß §14 zu wiederholen.
- (9) Die Masterarbeit und deren Verteidigung werden gemäß §11 Abs. 1 bewertet. Die Note der Masterarbeit wird aus der Note der schriftlichen Arbeit mit dem Gewichtungsfaktor 3 und der Note für die Verteidigung mit dem Gewichtungsfaktor 1 gebildet. §11 gilt entsprechend.

§11 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | | |
|---|---|-------------------|---|
| 1 | = | sehr gut | für eine hervorragende Leistung; |
| 2 | = | gut | für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 | = | befriedigend | für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 | = | ausreichend | für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 | = | nicht ausreichend | für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt oder die als nicht bestanden gilt (§13). |

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen sollen Zwischennoten durch Erhöhen oder Erniedrigen der Notenziffer um 0,3 gebildet werden; dabei sind die Zwischennoten 0,7, 4,3,

4,7 und 5,3 nicht zugelassen. Diese Zwischennoten sind bei der Berechnung einer Fachnote gemäß Abs. 2 sowie einer Gesamtnote gemäß §19 Abs. 1 zu verwenden.

- (2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilfachprüfungen, so errechnet sich die Fachnote aus dem Mittel der einzelnen Teilfachprüfungen, gewichtet mit dem Anteil an der zugeordneten Lehrveranstaltungen. Die Fachnote lautet verbal:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	hervorragend,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,0	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 2,1 bis einschließlich 3,0	gut,
bei einem Durchschnitt über 3,1 bis einschließlich 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht bestanden.
- (3) Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung abgeschnitten.
- (4) Für die Bildung der Gesamtnote gemäß §16 Abs. 1 gelten Abs. 2 und 3 entsprechend.

§12 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt, gilt eine Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. eines von ihm überwiegend selbst zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen, in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Analog wird für die Masterarbeit eine neue Frist gesetzt.
- (3) Versucht der Kandidat, sein Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wirkt er vorsätzlich an einer Täuschung mit, so gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung vorsätzlich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden — in der Regel nach Abmahnung — von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluß sind im Prüfungsprotokoll festzuhalten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb von zwei Wochen durch einen begründeten schriftlichen Antrag verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§13 Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. In diesem Fall werden ECTS-Punkte erworben. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sämtliche für das Bestehen der Fachprüfung erforderlichen ECTS-Punkte erworben wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zum Bestehen der Masterprüfung erforderliche ECTS-Punkte gemäß §16 erworben wurden.
- (3) Hat der Kandidat Prüfungsleistungen nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang in und welcher Frist die Prüfungsleistung oder die Masterarbeit wiederholt werden muss oder kann.
- (4) Die Masterprüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn der Student die gesamten zur Erlangung des Masterabschlusses erforderlichen Prüfungsleistungen einschließlich des zweiten Teils der Masterprüfung mit dem Ablauf des sechsten Fachsemesters nicht vollständig erbracht hat. Die Masterprüfung kann innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Dabei werden die im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistungen angerechnet. Wird die Masterprüfung nicht innerhalb eines Jahres wiederholt, so gilt sie als endgültig nicht bestanden.
- (5) Hat der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden wurde.

§14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Die Form der Wiederholungsprüfung wird durch den Prüfer festgelegt. die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung an den Prüfungsausschuss zu richten. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit is ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.
- (3) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung kann nur innerhalb eines Jahres nach Anschluss des ersten Prüfungsversuchs erfolgen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§15 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen

- (1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen in anderen Hochschulen werden anerkannt, soweit sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im internationalen Masterstudiengang Computational Logic an der Technischen Universität Dresden im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Für Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Studienleistungen, die innerhalb von Auslandssemestern erbracht werden, sind mit einem Hochschullehrer, der am internationalen Masterstudiengang Computational Logic beteiligt ist, abzustimmen. Dieser Hochschullehrer bestätigt die Gleichwertigkeit zu Lehrinhalten des internationalen Masterstudienganges Computational Logic auf der Grundlage der in der Studienordnung angegebenen Beschreibung der einzelnen Module des Masterstudienganges. Die abschließende Bestätigung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (4) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk “bestanden” aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig. Studienleistungen werden durch den Prüfungsausschuss anerkannt.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Leistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Studienleistungen werden durch den Prüfungsausschuss anerkannt.

II. Masterprüfung

§16 Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil der Masterprüfung sind mindestens 90 cr entsprechend Abs. (2) zu erwerben. Der zweite Teil der Masterprüfung umfasst die Anfertigung der Masterarbeit einschließlich der Verteidigung.
- (2) Im ersten Teil der Masterprüfung sind 90 cr nach folgenden Regeln zu erwerben:
 - (a) Jeweils 9 cr müssen erworben werden durch die abschließenden Fachprüfungen der Module
 - i. Introduction to Computational Logic
 - ii. Foundations of Logic and Constraint Programming

- iii. Advanced Logic
 - iv. Deduction Systems
- (b) 12 cr müssen durch das Praktikum erworben werden.
 - (c) 42 cr müssen durch den Abschluss von drei vertiefenden Modulen erworben werden, die aus fünf Wahlpflichtmodulen ausgewählt werden können. Die Beschreibung der Wahlpflichtmodule erfolgt in einem Anhang zur Studienordnung.
- (3) Die Anmeldung zum zweiten Teil der Masterprüfung erfolgt, indem der Student unter Beachtung von §13 Abs. 4 gegenüber dem Prüfungsamt den Nachweis über mindestens 75 der insgesamt erforderlichen 90 cr des ersten Teils der Masterprüfung führt.
 - (4) Im zweiten Teil der Masterprüfung werden 30 cr erworben. Der zweite Teil der Masterprüfung beginnt mit der Ausgabe des Themas der Masterarbeit.

§17 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der folgenden Noten:
 - 1. arithmetisches Mittel der mit der Anzahl der cr gewichteten Noten der Module des ersten Teils der Masterprüfung gemäß §16 Abs. 2.
 - 2. der mit dem Faktor 0,5 gewichteten Note der Masterarbeit gemäß §10 Abs. 9 unter Beachtung von §11 Abs. 4.
- (2) Lautet die Note der Masterarbeit 1,0 und ist die Gesamtnote der Masterprüfung besser als 1,3, so wird dem Kandidaten das Gesamtprädkat “mit Auszeichnung bestanden” verliehen.
- (3) Hat ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein englischsprachiges und ein deutschsprachiges Zeugnis. Das Zeugnis beinhaltet eine Aufzählung der ausländischen Universitäten, an denen der Student im Rahmen seines Studiums im internationalen Masterstudiengang Computational Logic studiert hat, die Themen und Noten der gewichteten benoteten Leistungsnachweisen, die nach §16 als fachliche Zulassungsvoraussetzungen belegt worden sind, die Noten der Fachprüfungen einschließlich der darin geprüften Lehrfächer und Namen der Prüfer, Thema der Masterarbeit, deren Note und den Namen des verantwortlichen Hochschullehrers sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Ferner werden auf Antrag des Kandidaten die bis zum Abschluß der Masterprüfung benötigte Anzahl der Fachsemester und Zusatzfächer gemäß §18 ausgewiesen; der Kandidat hat dazu entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung mit Erfolg abgelegt worden ist. Es ist spätestens acht Wochen nach diesem Termin auszustellen und vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§18 Zeugnis und Masterurkunden

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling möglichst innerhalb von sechs Wochen ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Fachnoten, Thema, Betreuer und Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird vom Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. In einer Beilage zum Zeugnis werden alle Prüfungsleistungen verzeichnet.

- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Prüfling die Masterurkunde, mit der die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science" (M.Sc.) beurkundet wird. die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Rektor der Technischen Universität Dresden unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. sie trägt das Datum des Zeugnisses.
- (3) Die Technische Universität stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen der KMK und HRK abgestimmte Test in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Zusätzlich zum Diploma Supplement händigt die Technische Universität Dresden dem Kandidaten Übersetzungen der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades und des Zeugnisses nebst Beilage in englischer Sprache aus.

III. Schlußbestimmungen

§19 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Wird erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht oder an einer Täuschung mitgewirkt hat, so wird vom Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden und die Masterprüfung für nicht bestanden erklären. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- (3) Wurde eine Prüfung gemäß Abs. 1 für nicht bestanden erklärt, so ist das aufgrund der Prüfung erlangte Zeugnis und gegebenenfalls die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades einzuziehen. Die Prüfung ist gemäß §14 zu wiederholen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§20 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Masterprüfung wird einem Kandidaten auf Antrag an den Prüfungsausschuß in angemessener Frist Einsicht in seine jeweiligen schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.
- (2) Es ist nicht gestattet, Kopien der eingesehenen Unterlagen anzufertigen.

§23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2002/03 immatrikulierten Studenten. Für alle früher immatrikulierten Studenten gilt die Prüfungsordnung vom 26.11.1997 (geändert am 01.10.1999).
- (2) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom xx.xx.xxxx in Kraft und wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom und der Genehmigung durch das Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlaß vom

Dresden, den

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Anlage 1: Aufteilung von Fachprüfungen der Masterprüfung

Fachprüfung	Lehrfächer	Dauer (Min.)	Semester
Computational Logic I	Introduction to Computational Logic	120	1
	Advanced Logic	120	2
Computational Logic II	Foundations of Logic and Constraint Programming	120	1
	Deduction Systems	120	2